

▶ Weigert sich eine Bank zu Unrecht, eine schriftliche Vollmacht anzuerkennen, können ihr die die Kosten für ein deshalb notwendiges Betreuungsverfahren auferlegt werden.

▶ **Rechtsprechung:**

AG Hamburg-Wandsbek

Die Kosten der Einrichtung einer Betreuung können einer nicht unmittelbar am Betreuungsverfahren beteiligten Bank bzw. Sparkasse aufzuerlegen sein, wenn diese eine vorgelegte privatschriftliche Vorsorgevollmacht grundlos nicht akzeptiert hat und dadurch grob schuldhaft das Tätigwerden des Betreuungsgerichts veranlasst hat.

*Beschluss vom 15.6.2017
Aktenzeichen: 706 XVII 53/17*

LG Hamburg

*Beschluss vom 30.08.2017
Aktenzeichen: 301 T 280/17*

Anschrift:

Landratsamt Miltenberg
- Betreuungsbehörde -
Außenstelle
Brückenstraße 20
63897 Miltenberg

Telefon:

Frau Törl: 09371 501-561,
Frau Speth: 09371 501-564
oder
Herr Burkart: 09371 501-565

Banken im Verhältnis zu Betreuung oder Vorsorge- vollmacht

* Frauen und Männer sind gleichermaßen angesprochen, der besseren Lesbarkeit wegen wird im Text jedoch nur die männliche Form verwendet.

Banken

und Betreuer *

Gelegentlich wird von Bankmitarbeitern verlangt, dass sich rechtliche Betreuer erneut als Betreuer ausweisen, obwohl der Nachweis bereits zu früherer Zeit erfolgte.

Demgegenüber genügt zur Legitimation als Betreuer jedoch die einmalige Vorlage des Betreuerausweises.

Rechtsprechung:

BGH 11. Zivilsenat

Eine Bank ist nicht berechtigt, nach einmaliger Vorlage des Betreuerausweises im Original dessen erneute Vorlage bei jeder nachfolgenden Verfügung des Betreuers zu verlangen.

*Beschluss vom 30.03.2010
Aktenzeichen: XI ZR 184/09*

Banken

und Bevollmächtigte *

Bei bereits bestehender Geschäftsverbindung sind Banken grundsätzlich verpflichtet, Vorsorgevollmachten zu akzeptieren, sofern diese im Original vorgelegt und nicht wegen Zweifeln an Echtheit und Wirksamkeit sofort zurück gewiesen wird.

Rechtsprechung:

LG Detmold

Umfang einer Vorsorgevollmacht bei Bankgeschäften:

Eine Vollmacht welche die Vermögensangelegenheiten des Vollmachtgebers umfasst, berechtigt den Bevollmächtigten auch dann zu einer Verfügung über ein Bankkonto des Vollmachtgebers, wenn für dieses keine gesonderte Bankvollmacht erteilt worden ist.

Macht eine Bank die Verfügung des Vorsorgebevollmächtigten über ein Bankkonto des Vollmachtgebers trotz Vorliegens der Vorsorgevollmacht von

unberechtigten Bedingungen abhängig, so haftet sie dem Vollmachtgeber für den diesem hierdurch entstandenen Schaden z. B. für die Aufwendungen für die Einschaltung eines Rechtsanwalts.

*Urteil vom 14.01.2015
Aktenzeichen: 10 S 110/14*

BGH 12. Zivilsenat

Hat der Vollmachtgeber eine Vorsorgevollmacht im Bereich der Vermögenssorge erteilt, zu der auch der Abschluss und die Erfüllung von Verbindlichkeiten gehört, besteht in der Regel kein Bedarf für die Anordnung einer ergänzenden Betreuung mit dem Aufgabenkreis „Eingehen von Verbindlichkeiten“.

„... mit der Bejahung des Punktes „Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen“ grundsätzlich eine Vollmacht im Bereich Vermögenssorge erteilt, die auch den Abschluss und die Erfüllung von Verpflichtungsgeschäften beinhaltet. ...“

*Beschluss vom 22.04.2015
Aktenzeichen: XII ZB 61/15*